



04. Mai 2016

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Biogas Blome GbR

Standort

Westerwieherstraße 37, 33129 Delbrück
Gemarkung Westerloh, Flur 11, Flurstück 111

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas – Biogasanlage –

Datum der Überwachung

04. April 2016

Dauer der Überwachung

Vor-Ort-Dauer: 8 ½ Stunden (inklusive Reisezeit)

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 19 ½ Stunden

Gesamtdauer: 28 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldet.

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage in den Bereichen Wasserwirtschaft sowie Immissionsschutz.



04. Mai 2016

Grundlage der Überwachung

- Bescheid vom 15. August 2005, Aktenzeichen 51.0018/05/010BAA2
- Bescheid vom 04. Dezember 2007, Aktenzeichen 51.0105/07/0104.2
- Anzeige vom 18. Mai 2010, Aktenzeichen 01061-10-14
- Bescheid vom 30. Juli 2017, Aktenzeichen 0008/14/8.6.3.2
- Rechtsgrundlagen:
Bundes-Immissionsschutzgesetz,
Kreislaufwirtschaftsgesetz und
Wasserhaushaltsgesetz.

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

Wasserrecht – Entwässerung/ VAWS:

1. Die Leckerkennung der Behälter ist nicht eindeutig möglich.
2. Die geregelte Entwässerung des Abtankplatzes vor dem Endlager 1 (in die Vorgrube) ist durch Aufkantungen sicherzustellen.
3. Sowohl Fahrwege als auch ein Übergang des Fahrsilos 4 zur Verkehrsfläche bzw. zum begrünten Wall sind durch entsprechende Aufkantungen vor deren Entwässerung in die unbefestigte Bodenzone zu sichern.
4. Es ist der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, ein aktuelles Entwässerungskonzept der Anlage inklusive der Stallungen und des Wohnhauses im Zusammenhang mit den bestehenden drei wasserrechtlichen Erlaubnissen, den tatsächlich vorhandenen Einleitungsstellen und entwässernden Einleitungsmengen vorzulegen.
5. Die letzten Abwasseranalysen der Beprobung der Kleinkläranlage sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 54, vorzulegen.
6. Undichtigkeit an einem Rührwerk von Fermenter 1

Immissionsschutz:

1. Die Dokumentation des Betriebes ist entsprechend des o.a. Bescheides mit Datum vom 30.07.2014 anzupassen (Betriebstagebuch)

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]



04. Mai 2016

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Fristen zur Beseitigung der Mängel.